

## Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Thale

Aufgrund der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), § 6 und 91 sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Thale beschlossen:

### Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Thale erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

#### **§ 2 Steuerschuldner**

Steuerschuldner sind die Betreiber der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Automaten und Apparate.

#### **§ 3 Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Abs. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermont für:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Geldspielgeräte in Spielhallen  | 75,00 €  |
| b) | Geldspielgeräte in Gaststätten  | 60,00 €  |
| c) | Unterhaltungsgeräte in Spielhallen                                      | 25,00 €  |
| d) | Unterhaltungsgeräte in Gaststätten                                      | 20,00 €  |
| e) | Musikautomaten und Sportgeräte  | 10,00 €  |
| f) | Spielgeräte mit Gewaltdarstellung oder Darstellung sexueller Handlungen | 250,00 € |

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des folgenden Monats fällig. Auf Antrag kann die Stadt
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
3. Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 3, für die im Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungs-ort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat. (Steueranmeldung)

#### **§ 5 Meldepflichten**

In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, Spielhalle, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt der Tag der Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

#### **§ 6 Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit außer Kraft gesetzt.

Thale, den 13. Dezember 2001

Balcerowski  
Bürgermeister